



Die Tierseuchenkasse informiert...

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,

2008 umfassend in Kraft getretene EU-Regelungen (Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1857/2008) schreiben vor, dass Beihilfen, beispielsweise zum Ausgleich der Kosten für Gesundheitskontrollen, Tests, Früherkennungsmaßnahmen und zur Anwendung von Impfstoffen nur mit dem Beihilferecht der Europäischen Gemeinschaft vereinbar sind, wenn die Beihilfen in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden und keine direkte Zahlung an den Tierhalter umfassen.

Nach den Vorgaben der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2008 erfolgte die bisherige Auszahlung der Beihilfe als Geldbetrag direkt an den Antrag stellenden Tierbesitzer. Diese Verfahrensweise ist nach den o. g. beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft nicht zulässig.

Obgleich unser bisheriges Beihilfeverfahren mit den Schritten

- Antragstellung durch den Tierhalter nach bestätigter Rechnungsbegleichung gegenüber dienstleistenden Dritten (Tierarzt, LALLF u.a.),
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch das zuständige Veterinäramt und die Tierseuchenkasse und schließlich
- die Zahlung der Beihilfe an den Tierhalter

bezüglich seiner Transparenz, dem angestrebten Ziel, der Prüfgenauigkeit und der Beihilfegerechtigkeit eigentlich in vollem Umfang der Zielstellung der EU-Tiergesundheitsstrategie 2007 – 2013 entsprach, steht dennoch die jetzt geltende Rechtslage der direkten Beihilfezahlung in Geld an die Tierhalter entgegen.

Um betroffene Tierbesitzer nicht dem Risiko auszusetzen, dass von der Tierseuchenkasse gewährte Beihilfen ohne Anspruch auf Vertrauensschutz zurückgezahlt werden müssen, ist eine sofortige Umstellung des Auszahlungsverfahrens dringend erforderlich.

Die Tierseuchenkasse wird deshalb ab sofort die direkte Auszahlung der Beihilfen an die betroffenen Tierbesitzer nach der bisherigen Verfahrensweise einstellen.

Dies ist jedoch nicht gleich bedeutend mit dem Verlust des Beihilfeanspruchs.

Die Auszahlung der Beihilfe für beispielsweise Bestandsbesuche, Probenahmen und Impfungen erfolgt ab sofort nur noch an den mit der Durchführung beauftragten Tierarzt sowie für durchgeführte Untersuchungen an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelder Straße 18-19 in Rostock. Dies bedeutet, dass der Rechnungsbetrag des Tierarztes bzw. der Untersuchungseinrichtung über die durchgeführten Leistungen zukünftig um die Höhe des Beihilfebetrages gemindert wird.

Soweit die vorgenannten Maßnahmen bereits abgerechnet wurden, erfolgt eine Rückerstattung überzahlter Beträge oder aber eine Verrechnung mit zukünftigen Leistungen.

Unter den erläuterten Bedingungen gestaltet sich das Beihilfeverfahren zukünftig wie folgt:

1. Der Tierhalter stellt nachwievor den Antrag auf Beihilfe unter Verwendung eines veränderten Antragsformulars.
2. Auf dem Antrag dokumentiert der Tierarzt die jeweilige Leistung (Datum, Anzahl usw.) unter Mitteilung der Bankverbindung, fügt dem Antrag einen Abrechnungsbeleg an und leitet den Antrag an das zuständige Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt.
3. Das VLA trägt in bisheriger Weise die durchgeführten beihilfefähigen Untersuchungen ein, bestätigt die fachliche und sachliche Richtigkeit und übergibt den Antrag an die TSK
4. Die TSK prüft den Antrag hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, erstellt gegenüber dem Tierhalter einen Bewilligungsbescheid mit Hinweis auf die Beihilfezahlung an den Tierarzt und/oder andere beteiligte Dritte (LALLF oder andere Untersuchungseinrichtungen) und nimmt die Beihilfezahlung an diese vor.
5. Der Tierarzt und/oder ein anderer dienstleistender Dritter veranlasst nach dem Beihilfeempfang anhand einer durch die TSK übermittelten detaillierten Auszahlungsliste die Rechnungslegung an den jeweiligen Tierhalter unter Ausweisung und Verrechnung der erhaltenen Beihilfe.

Die künftig zu verwendenden Antragsformulare können unter www.tskmv.de heruntergeladen werden.

Auf Ihr Verständnis hoffend

Ihre Tierseuchenkasse